

Nr 304 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom über die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes in Salzburg (Salzburger
Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Organisation des Landesverwaltungsgerichtes

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes
- § 2 Zusammensetzung; Ernennung der Mitglieder
- § 3 Angelobung
- § 4 Unvereinbarkeit
- § 5 Unabhängigkeit
- § 6 Ende der Bestellung
- § 7 Fachkundige Laienrichter

2. Unterabschnitt

Organe

- § 8 Präsidentin, Präsident
- § 9 Vollversammlung
- § 10 Personal- und Disziplinarausschuss
- § 11 Geschäftsverteilungsausschuss

3. Unterabschnitt

Geschäftsgang

- § 12 Einzelrichter, Senate
- § 13 Aufgaben der oder des Senatsvorsitzenden
- § 14 Aufgaben der Berichterstatterin oder des Berichterstatters
- § 15 Beratung und Abstimmung
- § 16 Revisionsbefugnis
- § 17 Geschäftsverteilung
- § 18 Geschäftsordnung
- § 19 Beiziehung von Amtssachverständigen
- § 20 Geschäftsstelle und Evidenzstelle
- § 21 Tätigkeitsbericht

2. Abschnitt

Dienst- und besoldungsrechtliche Bestimmungen

- § 22 Dienstverhältnis, Anwendung des Landes-Beamtengesetzes 1987
- § 23 Nebentätigkeit und Nebenbeschäftigung
- § 24 Bestimmungen über den Ruhestand
- § 25 Besoldung
- § 26 Disziplinarrecht
- § 27 Leistungsfeststellung

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 28 In- und Außerkrafttreten
- § 29 Ersternennungen
- § 30 Konstituierende Vollversammlung
- § 31 Erlassung der Geschäftsverteilung

1. Abschnitt

Organisation des Landesverwaltungsgerichtes

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes

§ 1

Im Land Salzburg wird ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet. Es hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg.

Zusammensetzung; Ernennung der Mitglieder

§ 2

(1) Das Landesverwaltungsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl an weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes werden im Folgenden als Richterinnen und Richter bezeichnet.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Richterinnen und Richter werden von der Landesregierung ernannt. Vor der Ernennung ist, soweit es sich nicht um die Stelle der Präsidentin bzw des Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw des Vizepräsidenten handelt, ein Dreivorschlag der Vollversammlung einzuholen.

(3) Zu Richterinnen und Richtern können nur Personen ernannt werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und voll handlungsfähig sind;
2. das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen Universität abgeschlossen haben;
3. a) eine Prüfung erfolgreich abgelegt haben, die für die Ausübung eines Rechtsberufes staatlich anerkannt ist, oder
b) die Lehrbefugnis auf dem Gebiet der Rechtswissenschaften an einer österreichischen Universität erworben haben;
und
4. eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem solchen oder vergleichbaren Beruf zurückgelegt haben.

Diese Ernennungserfordernisse müssen spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist (Abs 4) vorliegen.

(4) Die Stellen der Richterinnen und Richter sind zur allgemeinen Bewerbung in zumindest zwei in Salzburg verbreiteten Tageszeitungen öffentlich auszuschreiben.

(5) Auf das Ernennungsverfahren findet das Salzburger Objektivierungsgesetz keine Anwendung.

Angelobung

§ 3

Die Richterinnen und Richter haben vor Antritt ihres Amtes die unverbrüchliche Beobachtung der österreichischen Rechtsordnung und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten zu geloben. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident legen das Gelöbnis vor der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann, die weiteren Mitglieder vor der Präsidentin oder dem Präsidenten ab.

Unvereinbarkeit

§ 4

(1) Richterinnen und Richter dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments sein. Für Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments dauert die Unvereinbarkeit auch bei vorzeitigem Verzicht auf das Mandat bis zum Ablauf der Gesetzgebungs- oder Funktionsperiode fort.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten darf nicht ernannt werden, wer eine der im Abs 1 bezeichneten Funktionen in den letzten fünf Jahren ausgeübt hat.

(3) Richterinnen und Richter dürfen für die Dauer ihrer Bestellung keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte. Ob eine Tätigkeit geeignet ist, derartige Zweifel hervorzurufen, entscheidet der Personal- und Disziplinarausschuss (§ 10) auf Antrag oder von Amts wegen.

Unabhängigkeit

§ 5

(1) Die Richterinnen und Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes an keine Weisungen gebunden.

(2) In Ausübung ihres richterlichen Amtes befinden sich Richterinnen und Richter bei der Besorgung aller ihnen nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden Geschäfte mit Ausnahme jener Justizverwaltungssachen, die nach diesem Gesetz nicht durch die Vollversammlung oder einen Ausschuss der Vollversammlung zu erledigen sind.

(3) Einer Richterin oder einem Richter dürfen die ihr bzw ihm nach der Geschäftsverteilung zufallenden Geschäfte und die ihr bzw ihm als Berichterstatterin oder Berichterstatter zukommenden Aufgaben nur durch Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses und nur dann abgenommen werden, wenn sie bzw er wegen des Umfangs ihrer bzw seiner Aufgaben oder aus anderen Gründen an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist verhindert ist.

Ende der Bestellung

§ 6

(1) Das Amt einer Richterin oder eines Richters endet:

1. mit der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand (§§ 3d ff L-BG);
2. mit dem Austritt aus dem Dienstverhältnis (§ 4f L-BG);
3. mit der Amtsenthebung gemäß Abs 2;
4. mit der Rechtskraft der Disziplinarstrafe der Dienstentlassung;
5. mit dem Eintritt des Amtsverlustes gemäß § 27 StGB.

(2) Eine Richterin oder ein Richter ist ihres bzw seines Amtes zu entheben, wenn die Richterin oder der Richter

1. dies schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten verlangt;
2. die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs 3 Z 1 nicht mehr erfüllt;
3. infolge ihrer bzw seiner gesundheitlichen Verfassung ihre bzw seine dienstlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann
oder
4. das Vorliegen der Ernennungsvoraussetzungen vorgetäuscht hat, insbesondere durch unwahre Angaben oder durch ungültige oder gefälschte Urkunden.

(3) Eine Suspendierung (§ 48 L-BG) bewirkt auch eine einstweilige Amtsenthebung einer Richterin oder eines Richters.

(4) Das Eintreten eines Unvereinbarkeitsgrundes gemäß § 4 Abs 1 bewirkt eine Außerdienststellung unter Entfall der Bezüge. § 29 Abs 3 bis 5 und § 92 Abs 8 L-BG sind auf diese Außerdienststellung sinngemäß anzuwenden.

Fachkundige Laienrichterinnen und -richter

§ 7

(1) Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung, soweit in den Verwaltungsvorschriften, die eine Beziehung von fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern in die Senate des Landesverwaltungsgerichtes vorsehen, nicht anderes bestimmt wird.

(2) Zu fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern können nur Personen bestellt werden, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und voll handlungsfähig sind. Sie sind von der Landesregierung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen und haben vor Antritt ihres Amtes unter sinngemäßer Anwendung des § 3 das Gelöbnis zu leisten. Die Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 4 Abs 1 finden sinngemäß Anwendung. Für jede fachkundige Laienrichterin und für jeden fachkundigen Laienrichter ist in gleicher Weise zumindest eine Ersatzrichterin oder ein Ersatzrichter zu bestellen und anzugeloben. Bei der Bestellung mehrerer Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter ist gleichzeitig zu bestimmen, in welcher Reihenfolge diese die fachkundige Laienrichterin oder den fachkundigen Laienrichter im Fall der Verhinderung vertreten.

(3) Die fachkundigen Laienrichterinnen und -richter sowie die Ersatzrichterinnen und -richter sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.

(4) Das Amt als fachkundige Laienrichterin oder als fachkundiger Laienrichter sowie als Ersatzrichterin oder Ersatzrichter endet:

1. mit Ablauf der Bestelldauer, frühestens jedoch mit der Bestellung der nachfolgenden Laienrichterinnen und Laienrichter bzw Ersatzrichterinnen und -richter;
2. mit dem schriftlich erklärten Verzicht auf das Amt (Abs 4);
3. mit der Amtsenthebung (Abs 5).

In den Fällen der Z 2 und 3 ist für den Rest der Funktionsdauer eine neue fachkundige Laienrichterin oder ein neuer fachkundiger Laienrichter bzw eine Ersatzrichterin oder ein Ersatzrichter zu bestellen.

(5) Der Verzicht ist der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Er wird, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein anderer Zeitpunkt angegeben ist, eine Woche nach dem Einlangen wirksam. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Verzicht einschließlich des Zeitpunkts des Wirksamwerdens der Landesregierung mitzuteilen.

(6) Eine fachkundige Laienrichterin, ein fachkundiger Laienrichter, eine Ersatzrichterin und ein Ersatzrichter sind vom Personal- und Disziplinausschuss ihres bzw seines Amtes zu entheben, wenn sie bzw er

1. die volle Handlungsfähigkeit, die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine nach den Verwaltungsvorschriften vorgesehene besondere Bestellungsvoraussetzung verliert;
2. aus gesundheitlichen Gründen ihre bzw seine richterlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann;

3. unentschuldigt ihre bzw seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat oder
4. durch ihr bzw sein Verhalten das Ansehen des Amtes einer fachkundigen Laienrichterin oder eines fachkundigen Laienrichters bzw als Ersatzrichterin oder -richter gefährdet.

(7) Laienrichterinnen und -richter sowie Ersatzrichterinnen und -richter erhalten für die Teilnahme an Verhandlungen des Landesverwaltungsgerichtes einen Aufwandsatz, der unter sinngemäßer Anwendung des Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetzes mit der Maßgabe zu ermitteln ist, dass die Höhe des Sitzungsgeldes 100 % der vollen Tagesgebühr nach den für Landesbedienstete jeweils geltenden reisegebührenrechtlichen Vorschriften beträgt.

2. Unterabschnitt

Organe

Präsidentin, Präsident

§ 8

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Landesverwaltungsgericht. Sie bzw er wird im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten vertreten. Ist auch diese bzw dieser verhindert, ist zur Vertretung diejenige Richterin oder derjenige Richter berufen, die bzw der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung einer allfälligen Dienstzeit als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg am längsten angehört, bei mehreren dem Landesverwaltungsgericht gleich lang angehörenden Mitgliedern das Mitglied mit der längsten Dienstzeit zum Land Salzburg. Diese Vertretungsregelungen gelten auch, wenn die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten bzw der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten unbesetzt ist.

(2) Zu den Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten gehören neben den ihr bzw ihm nach diesem Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben insbesondere:

1. die Leitung des Dienstbetriebes des Landesverwaltungsgerichtes und die Dienstaufsicht über die weiteren Richterinnen und Richter und über das übrige Personal;
2. die Besorgung sämtlicher Justizverwaltungsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Landesverwaltungsgerichtes oder der Landesregierung vorbehalten sind.

(3) Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Sie bzw er hat zu diesem Zweck dafür zu sorgen, dass die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes in übersichtlicher Art und Weise dokumentiert werden.

Vollversammlung

§ 9

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die weiteren Richterinnen und Richter bilden die Vollversammlung. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Der Vollversammlung obliegen folgende Justizverwaltungsangelegenheiten:

1. die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung (§ 18),
2. die Erstellung des Tätigkeitsberichts (§ 21),
3. die Erstattung von Dreivorschlägen für die Ernennung zu Richterinnen und Richtern und
4. die Wahl der weiteren Mitglieder des Personal- und Disziplinarausschusses (§ 10) sowie der weiteren Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses (§ 11).

(3) Der Vollversammlung obliegt als Senat die Entscheidung über

1. die Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern (§ 6 Abs 2),
2. die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen und Beschlüsse des Personal- und Disziplinarausschusses gemäß § 10 Abs 5.

Die jeweils betroffene Richterin oder der jeweils betroffene Richter und im Fall der Z 2 weiters jene Richterinnen und Richter, die im Personal- und Disziplinarausschuss am Zustandekommen des betreffenden Bescheides mitgewirkt haben, sind von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Bestellung des Berichterstatters obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die §§ 14 und 15 gelten mit der Maßgabe, dass die Aufgaben der oder des Senatsvorsitzenden der Präsidentin oder dem Präsidenten zukommen.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Richterinnen und Richter, soweit sie nicht gemäß Abs 3 von der Entscheidung ausgeschlossen sind, ordnungsgemäß eingeladen worden und wenigstens zwei Drittel der nicht von der Entscheidung ausgeschlossenen Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Vollversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Die Beratungen und Abstimmungen sind nicht öffentlich. Über die Beratungen und die Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen.

Personal- und Disziplinarausschuss

§ 10

(1) Der Personal- und Disziplinarausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten oder in Disziplinarangelegenheiten der Richterinnen und Richter aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem sowie zwei weiteren Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Ebenso sind für die weiteren Mitglieder zwei Ersatzmitglieder (1. und 2. Ersatzmitglied) zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl neuer Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Amt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat Wahlvorschläge für alle offenen Mitglieder- und Ersatzmitgliederstellen zu erstatten. Jedes andere Mitglied der Vollversammlung hat das Recht, bis zum Beginn der Vollversammlung weitere Wahlvorschläge für alle oder einzelne Mitglieder- und Ersatzmitgliederstellen (1. und 2. Ersatzmitglied) zu erstatten. Wenn die Vollversammlung keinen anderslautenden Beschluss fasst, ist die Wahl für jedes Mitglied und Ersatzmitglied getrennt sowie schriftlich und geheim durchzuführen. Die Wahl der Ersatzmitglieder ist nach der Wahl der Mitglieder durchzuführen. Als gewählt gelten jeweils jene Richterinnen und Richter, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Wird über Beschluss der Vollversammlung nicht getrennt nach Personen abgestimmt, gilt ein Wahlvorschlag als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Richterinnen und Richter zustimmen.

(3) Scheidet ein weiteres Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus dem Personal- und Disziplinarausschuss aus, ist für die restliche Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu wählen.

(4) Die Vertretungsregelung des § 8 Abs 1 zweiter Satz gilt auch bei Verhinderung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Personal- und Disziplinarausschusses.

(5) Dem Personal- und Disziplinarausschuss obliegen folgende Justizverwaltungsangelegenheiten:

1. die Entscheidung über das Vorliegen einer Unvereinbarkeit (§ 4 Abs 3),
2. die Amtsenthebung von fachkundigen Laienrichterinnen und -richtern sowie Ersatzrichterinnen und -richtern (§ 7 Abs 6),
3. die Aufgaben der Dienstbehörde bei der Entscheidung über die Bewilligung, Untersagung oder Kenntnisnahme von Nebenbeschäftigungen (§ 11b Abs 3 L-BG) sowie im Leistungsfeststellungsverfahren (§ 21 L-BG) und
4. die Aufgaben der Disziplinarbehörde (§ 38 Abs 1 L-BG).

(6) Der Personal- und Disziplinarausschuss ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig. Die weiteren Mitglieder des Personal- und Disziplinarausschusses werden in der gemäß Abs 1 und 2 bestimmten Reihenfolge von den Ersatzmitgliedern vertreten. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die

oder der Vorsitzende gibt ihre bzw seine Stimme zuletzt ab. § 9 Abs 5 gilt auch für den Personal- und Disziplinarausschuss; die Einberufung zu den Sitzungen obliegt jedoch der oder dem jeweiligen Vorsitzenden.

Geschäftsverteilungsausschuss

§ 11

(1) Der Geschäftsverteilungsausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten als Vorsitzender bzw Vorsitzendem, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie drei weiteren Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Ebenso sind für die weiteren Mitglieder drei Ersatzmitglieder (1., 2. und 3. Ersatzmitglied) zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl neuer Mitglieder bzw Ersatzmitglieder im Amt.

(2) Dem Geschäftsverteilungsausschuss obliegen folgende Justizverwaltungsangelegenheiten:

1. die Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung und deren Änderung (§ 17 Abs 1 und 6)
2. die Entscheidung über die Abnahme von Geschäften oder Aufgaben, die einer Richterin oder einem Richter nach der Geschäftsverteilung zukommen (§ 5 Abs 3).

(3) § 10 Abs 2, 3, 4 und 6 gilt für den Geschäftsverteilungsausschuss sinngemäß.

3. Unterabschnitt

Geschäftsgang

Einzelrichter, Senate

§ 12

(1) Das Landesverwaltungsgericht entscheidet durch Einzelrichter, soweit im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in den Verwaltungsvorschriften nicht eine Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

(2) Die Bildung der Senate erfolgt außer im Fall des § 9 Abs 3 im Rahmen der Geschäftsverteilung. Jeder Senat besteht aus der oder dem Senatsvorsitzenden und zwei weiteren Richterinnen und Richtern, von denen einer oder einem die Funktion der Berichterstatterin oder des Berichterstatters zukommt.

(3) In den Verwaltungsvorschriften kann für bestimmte Angelegenheiten die Mitwirkung von höchstens zwei fachkundigen Laienrichterinnen oder Laienrichtern an der Rechtsprechung vorgesehen werden, die an die Stelle einer weiteren Richterin oder eines weiteren Richters bzw beider weiteren Richterinnen oder Richter treten. Bei Mitwirkung von zwei

Laienrichterinnen oder Laienrichtern übt die oder der Senatsvorsitzende auch die Funktion der Berichterstatterin oder des Berichterstatters aus.

(4) Die Senate und die Einzelrichterinnen und -richter entscheiden in den einzelnen Rechtssachen, die ihnen nach den Gesetzen und der Geschäftsverteilung (§ 17) zukommen. Die Präsidentin oder der Präsident weist die anfallenden Rechtssachen der zuständigen Einzelrichterin oder dem zuständigen Einzelrichter oder der oder dem zuständigen Senatsvorsitzenden zu.

(5) Den zur Entscheidung zuständigen Einzelrichterinnen und -richtern oder Senaten kommt auch die Stellung von Anträgen gemäß Art 89 Abs 2 bis 4, 139 Abs 1, 140 Abs 1 und 140a Abs 1 B-VG zu.

Aufgaben der oder des Senatsvorsitzenden

§ 13

Der oder dem Senatsvorsitzenden obliegt die Anordnung der mündlichen Verhandlungen. Sie bzw er eröffnet, leitet und schließt die mündlichen Verhandlungen und handhabt die Sitzungspolizei, verkündet die Beschlüsse des Senates und unterfertigt deren schriftliche Ausfertigungen.

Aufgaben der Berichterstatterin oder des Berichterstatters

§ 14

(1) Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter obliegt die Führung des Verfahrens außerhalb der mündlichen Verhandlung. Sie bzw er trifft die dabei erforderlichen Verfahrensordnungen und entscheidet über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und bei Anträgen auf Wiedereinsetzung. Des Weiteren obliegen ihr bzw ihm die Ausarbeitung eines Erledigungsentwurfs und die Stellung eines Beschlussantrags im Senat.

(2) Entspricht der Beschluss des Senates dem Antrag der Berichterstatterin oder des Berichterstatters, obliegt ihr bzw ihm die Ausarbeitung der Entscheidung, sonst jenem Senatsmitglied, dessen Antrag zum Beschluss erhoben worden ist, es sei denn, dass sie die Berichterstatterin oder der Berichterstatter auch in diesem Fall übernimmt.

(3) Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter obliegt weiters die endgültige Festsetzung der Gebühren der Zeuginnen oder Zeugen und der Beteiligten und die Festsetzung der Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen und Dolmetscherinnen oder Dolmetscher.

Beratung und Abstimmung

§ 15

- (1) Ein Senat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder ihre Ersatzmitglieder anwesend sind.
- (2) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmen auf ihn entfällt. Kein Mitglied darf die Abstimmung über die zur Beschlussfassung gestellte Frage verweigern, und zwar auch dann nicht, wenn es bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.
- (3) Die Beratungen und Abstimmungen sind nicht öffentlich. Sie werden durch die Senatsvorsitzende oder den Senatsvorsitzenden geleitet.
- (4) Die Beratung beginnt mit dem Vortrag der Berichterstatterin oder des Berichterstatters. Nach einer allfälligen Erörterung dieses Vortrages stellt die Berichterstatterin oder der Berichterstatter die erforderlichen Anträge. Die anderen Mitglieder können Gegenanträge oder Abänderungsanträge stellen. Alle Anträge sind zu begründen.
- (5) Die oder der Senatsvorsitzende bringt die Anträge in der von ihr bzw ihm bestimmten Reihenfolge zur Abstimmung. Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter gibt ihre bzw seine Stimme zuerst ab, die oder der Vorsitzende zuletzt.
- (6) Über die Beratung und Abstimmung ist ein Protokoll zu führen, das deren Verlauf und Inhalt in den für die Entscheidungsfindung wesentlichen Punkten wiedergibt.
- (7) An Stelle der Beratung in einer Senatssitzung können die Anträge der Berichterstatterin oder des Berichterstatters den übrigen Mitgliedern auch zur schriftlichen Beifügung des eigenen Votums im Umlaufweg übermittelt werden. Eine Senatssitzung ist jedenfalls durchzuführen, wenn ein Senatsmitglied dies verlangt.

Revisionsbefugnis

§ 16

Gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts kann die Landesregierung in jenen Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, gemäß Art 133 Abs 8 B-VG innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist ab der Zustellung des Erkenntnisses an die belangte Behörde Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

Geschäftsverteilung

§ 17

(1) Vor Ablauf jedes Kalenderjahres ist vom Geschäftsverteilungsausschuss für die Dauer des nächsten Kalenderjahres die Geschäftsverteilung zu erlassen. Die Geschäftsverteilung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und kann auch auf andere Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.

(2) In der Geschäftsverteilung sind zu bestimmen:

1. die Anzahl der Senate, die Vorsitzenden, die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und anderen Mitglieder der Senate und die Ersatzmitglieder sowie die Reihenfolge, in der diese einzutreten haben;
2. die Einzelrichterinnen und -richter und deren Vertretung für den Fall der Verhinderung;
3. die Verteilung der Rechtssachen auf die einzelnen Senate und die Einzelrichterinnen und -richter.

(3) Richterinnen und Richter können auch mehreren Senaten angehören.

(4) Bei der Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Richterinnen und Richter und auf allfällige Nebentätigkeiten Bedacht zu nehmen. Weiters ist dafür Sorge zu tragen, dass Zweifel an der Unabhängigkeit und strukturellen Unparteilichkeit der zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richter nach Möglichkeit hintangehalten werden, sei es auch, dass diese bloß durch den äußeren Anschein hervorgerufen würden.

(5) Sind Senatsmitglieder oder zur Entscheidung berufene Einzelrichterinnen und -richter verhindert, verfügt die Präsidentin oder der Präsident den Eintritt der in der Geschäftsverteilung jeweils vorgesehenen Vertreterinnen und Vertreter, soweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist.

(6) Die Geschäftsverteilung kann während des Jahres aus folgenden Gründen geändert werden:

1. auf Grund von Veränderungen im Personalstand; als solche Veränderungen gelten auch Dienstfreistellungen, Karenzierungen und länger dauernde Dienstverhinderungen;
2. auf Grund von Zuweisung neuer Aufgaben an das Landesverwaltungsgericht;
3. auf Grund der Überbelastung einzelner Senate oder von Einzelrichterinnen und -richtern; oder
4. im Zusammenhang mit einer Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses nach § 5 Abs 3.

Geschäftsordnung

§ 18

Die Führung der Geschäfte im Landesverwaltungsgericht, insbesondere die Geschäftsbehandlung in der Vollversammlung, im Personal- und Disziplinarausschuss, im Geschäftsverteilungsausschuss und in den Senaten sowie deren Bera-

tungen und Abstimmungen, werden in einer Geschäftsordnung näher geregelt. Die Geschäftsordnung ist zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und kann auch auf andere Weise öffentlich zugänglich gemacht werden. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls zu regeln:

1. welches Organ in folgenden Fällen die die Verhandlung betreffenden Anordnungen und Entscheidungen zu treffen hat:
 - a) im Fall der gemeinsamen Durchführung einer Verhandlung in Verfahren, die in die Zuständigkeit verschiedener Senate oder Einzelrichterinnen oder -richter fallen;
 - b) im Fall der gemeinsamen Durchführung einer Verhandlung in Verfahren, die zum Einen in die Zuständigkeit eines Senates und zum Anderen in die Zuständigkeit einer Einzelrichterin oder eines Einzelrichters fallen;
2. welches Organ in den in der Z 1 genannten Fällen die Verhandlung leitet.

Beiziehung von Amtssachverständigen

§ 19

Dem Landesverwaltungsgericht stehen neben der Möglichkeit der Beiziehung von anderen Sachverständigen nach Maßgabe des Gesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte bzw im Weg der Amtshilfe nach Art 22 B-VG jedenfalls die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.

Geschäftsstelle und Evidenzstelle

§ 20

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesverwaltungsgerichtes hat eine Geschäftsstelle und eine Evidenzstelle einzurichten und zu leiten. Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Gerichtes, der Evidenzstelle die vollständige und übersichtliche, allen Richterinnen und Richtern zugängliche Dokumentation der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes.

(2) Das für die Geschäftsstelle und die Evidenzstelle notwendige Personal und die Sacherfordernisse werden vom Amt der Landesregierung zur Verfügung gestellt. Das zur Verfügung gestellte Personal ist, soweit es ausschließlich dem Gericht zugewiesen ist, fachlich und innerdienstlich der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt.

(3) Für die vorläufige Berechnung der Gebühren der Zeugen und Beteiligten, deren Bekanntgabe und Auszahlung hat die Präsidentin oder der Präsident eine Bedienstete oder einen Bediensteten oder mehrere Bedienstete als Kostenbeamtinnen bzw -beamte zu bestimmen.

Tätigkeitsbericht

§ 21

Das Landesverwaltungsgericht hat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu erstatten. Der Bericht ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Landesregierung längstens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes zweiten Kalenderjahres zu übermitteln.

2. Abschnitt

Dienst- und besoldungsrechtlich Bestimmungen

Dienstverhältnis, Anwendung des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987

§ 22

(1) Auf das Dienstverhältnis findet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 (L-BG) sinngemäß Anwendung.

(2) Die Richterinnen und Richter sind mit Wirksamkeit ihrer Ernennung in ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3b L-BG zum Land aufzunehmen, wenn ein solches mit ihnen noch nicht besteht. Mit der Wirksamkeit der Ernennung zur Richterin oder zum Richter sind Landesbedienstete von ihrer bisherigen Verwendung abberufen (§ 8 Abs 1 L-BG).

(3) Die von § 2 Abs 3 Z 3 lit a erfassten Prüfungen oder das Vorliegen einer Lehrbefugnis gemäß § 2 Abs 3 Z 3 lit b ersetzen den erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung sowohl als Ernennungs- und Definitivstellungserfordernis als auch als Voraussetzung für weitere dienstrechtliche Maßnahmen.

Nebentätigkeit und Nebenbeschäftigung

§ 23

(1) Den Richterinnen und Richtern dürfen Nebentätigkeiten (§ 7a L-BG) nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden.

(2) Die Meldung von Nebenbeschäftigungen (§ 11a Abs 3 und 4 L-BG) ist an die Präsidentin oder den Präsidenten, wenn jedoch die Präsidentin oder der Präsident selbst betroffen sind, an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten zu richten. Die Meldungen sind an den Personal- und Disziplinarausschuss weiterzuleiten, der anstelle der Dienstbehörde die im § 11a Abs 3 L-BG vorgesehenen Entscheidungen zu treffen hat.

Bestimmungen über den Ruhestand

§ 24

(1) Das Regelpensionsalter (§ 3d Abs 1 L-BG) gilt auch als Altersgrenze für den Übertritt in den Ruhestand gemäß Art 88 Abs 1 B-VG.

(2) Eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 4c L-BG) darf nur nach oder zugleich mit einer Amtenhebung gemäß § 6 Abs 2 Z 3 vorgenommen werden.

Besoldung

§ 25

(1) Richterinnen und Richter, die gemäß § 29 Abs 1, 2 und 4 erster Satz ernannt werden, erhalten zu dem sich aus dem 11. Abschnitt des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987 jeweils ergebenden Gehalt eine an die Stelle der Verwaltungsdienstzulage (§ 74 L-BG) tretende ruhegenussfähige Verwaltungsgerichtszulage in der Höhe von 13,5 % des Gehalts ohne Zulagen. Sie erreichen nach einem Dienstalter von 4 ½ Jahren die Gehaltsstufe 3 in der Dienstklasse V, nach 7 Jahren die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse VI, nach 13 Jahren die Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII und nach 18 ½ Jahren die Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VIII.

(2) Richterinnen und Richter, die nicht unter Abs 1 fallen, erhalten ein Gehalt in folgender Höhe:

in der Gehaltsstufe	Euro
1	3.536,20
2	4.056,10
3	4.529,10
4	5.002,00
5	5.616,80
6	6.042,40
7	6.373,40
8	6.657,20

Die erste Vorrückung erfolgt abweichend von § 82 L-BG nach einem Zeitraum von elf Jahren, die weiteren Vorrückungen nach einem Zeitraum von jeweils vier Jahren.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhalten abweichend von den vorstehenden Bestimmungen jeweils ein festes Gehalt in folgende Höhe:

1. Präsidentin oder Präsident: 9.240,- €
2. Vizepräsidentin oder Vizepräsident: 8.500,- €

Ein Anspruch auf die im Abs 1 genannte Zulage besteht nicht.

(4) Abweichend von § 71 Abs 2 L-BG haben die in den Abs 2 und 3 genannten Richterinnen und Richter keinen Anspruch auf andere als die im Abs 1 genannte Zulage. Mit der Verwaltungsgerichtszulage (Abs 1) sowie mit den im Abs 2 und 3 geregelten Gehältern sind alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. § 80a L-BG findet auch auf die Erhöhung der oben festgesetzten Geldbeträge Anwendung.

Disziplinarrecht

§ 26

(1) Die disziplinare Ahndung von Dienstpflichtverletzungen von Richterinnen und Richtern obliegt dem gemäß § 10 dieses Gesetzes bestehenden Personal- und Disziplinarausschuss als Disziplinarbehörde. Diesem Ausschuss obliegt auch die Ahndung von solchen Dienstpflichtverletzungen bei Beamtinnen oder Beamten des Ruhestandes (§ 68 L-BG), die sie als Richterin oder Richter begangen haben.

(2) Die Aufgaben der oder des Vorgesetzten sowie der Dienstbehörde im Disziplinarverfahren kommen der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.

(3) Gegen Bescheide des Personal- und Disziplinarausschusses kann Beschwerde an die Vollversammlung erhoben werden.

Leistungsfeststellung

§ 27

Die §§ 17, 18, 19 und 21 Abs 1 bis 3, 5, 6 erster und zweiter Satz und 8 L-BG finden mit den Maßgaben sinngemäß Anwendung, dass

1. eine Leistungsfeststellung nach § 21 Abs 2 Z 1 nicht stattfindet;
2. die Beurteilung anhand der folgenden Kriterien vorzunehmen ist:
 - a) die fachlichen Kenntnisse, insbesondere der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
 - b) Fähigkeiten und Auffassung;
 - c) Fleiß, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, Entschlusskraft und Zielstrebigkeit;
 - d) die sozialen Fähigkeiten, Kommunikationsfähigkeit und Eignung für den Parteienverkehr;
 - e) die Ausdrucksfähigkeit (schriftlich und mündlich) in der deutschen Sprache und, wenn es für den Dienst erforderlich ist, in Fremdsprachen;

- f) das sonstige Verhalten im Dienst, insbesondere gegenüber Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Parteien, sowie das Verhalten außerhalb des Dienstes, soweit es sich auf den Dienst auswirkt;
 - g) der Erfolg der Verwendung; und
3. die Aufgaben der oder des Vorgesetzten der Präsidentin oder dem Präsidenten zukommen und an die Stelle der Dienstbehörde der Personal- und Disziplinarausschuss tritt, gegen dessen Bescheide Beschwerde an die Vollversammlung erhoben werden kann.
- § 21 Abs 4, 6 dritter Satz, 7 und 9 und die §§ 22 bis 24 L-BG finden keine Anwendung.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

In- und Außerkrafttreten

§ 28

(1) Dieses Gesetz tritt wie folgt in Kraft:

1. die §§ 29 bis 31 mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag;
2. alle anderen Bestimmungen mit 1. Jänner 2014.

(2) Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg, LGBl Nr 65/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2011, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Ersternennungen

§ 29

(1) Landesbedienstete, die am 1. April 2013 Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Salzburg sind, können sich bis 20. April 2013 um die Ernennung als Richterin oder Richter bewerben. Solche Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates, die sich rechtzeitig darum bewerben, haben ein Recht auf Ernennung, wenn sie die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der Tätigkeit als Richterin oder Richter verbunden sind, aufweisen,.

(2) Die Landesregierung hat jene Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Salzburg, die die Voraussetzungen gemäß Abs 1 erfüllen, bis zum 20. Mai 2013 zu Richterinnen oder Richtern zu ernennen.

(3) Bewerbungen gemäß Abs 1 sind von der Landesregierung mit schriftlichem Bescheid abzulehnen, wenn die Bewerberin bzw der Bewerber die Voraussetzungen des Abs 1 nicht erfüllen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die erforderlichen weiteren Richterinnen und Richter sind nach öffentlicher Ausschreibung (§ 2 Abs 4) von der Landesregierung bis zum 30. Juni 2013 zu ernennen. Die allenfalls erforderliche Neubegründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Land hat mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 zu erfolgen. Richterinnen und Richter, die keine Landesbediensteten sind, erhalten für die bis zum Beginn des Dienstverhältnisses erforderliche Mitwirkung in der Vollversammlung (§ 30) und allenfalls im Geschäftsverteilungsausschuss einen Aufwandersatz, der unter sinngemäßer Anwendung der für Richterinnen und Richter geltenden Bestimmung des Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetzes zu ermitteln ist.

(5) Richterinnen und Richter, die bisher schon Landesbedienstete waren und gemäß Abs 2 ernannt worden sind, erhalten jedenfalls eine Besoldung in der Höhe, die ihrem Monatsbezug (§ 71 Abs 2 L-BG) oder ihrem Monatsentgelt (§ 42 Abs 1 zweiter Satz des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000) unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Ernennung entspricht.

Konstituierende Vollversammlung

§ 30

Die nach § 29 ernannten Richterinnen und Richter bilden die konstituierende Vollversammlung, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Bedarf einzuberufen ist. § 9 findet auf die konstituierende Vollversammlung mit der Maßgabe Anwendung, dass ihr nur folgende Aufgaben obliegen:

1. bis zum 31. Juli 2013: die Wahl der weiteren Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses (§ 11) und
2. bis zum 1. Jänner 2014: die Erlassung der Geschäftsordnung (§ 18).

Erlassung der Geschäftsverteilung

§ 31

(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Geschäftsverteilungsausschuss spätestens bis zum 31. Oktober 2013 zum Zweck der Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung einzuberufen. § 11 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) In der Geschäftsverteilung sind überdies besondere Regelungen über die Weiterführung der mit 1. Jänner 2014 auf das Landesverwaltungsgericht übergehenden Verfahren zu treffen, soweit dies im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang erforderlich ist.

(3) Die Geschäftsverteilung ist mit 1. Jänner 2014 in Kraft zu setzen.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Bereits im Regierungsprogramm der Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode war im Kapitel "Staats- und Verwaltungsreform" unter anderem der Ausbau des Rechtsschutzes und die Schaffung verfassungsrechtlicher Grundlagen für eine Verwaltungsreform auf der Grundlage der Arbeiten des Österreich-Konvents und des Besonderen Ausschusses des Nationalrates vorgesehen. Auch das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode (im Internet auffindbar unter <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=32965>) sieht im Kapitel "Leistungsfähiger Staat" die Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Das nunmehr vom Bundesverfassungsgesetzgeber mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I Nr 51, vorgegebene Modell einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit bewirkt durch die gleichzeitige Eingliederung der Aufgaben der bestehenden Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag sowie bestimmter weisungsfrei gestellter Kollegialorgane in die Verwaltungsgerichte eine Vereinheitlichung des Behördenaufbaus. Die damit im Zusammenhang stehenden und das Vorhaben beherrschenden weiteren Ziele sind eine Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes und schließlich eine Verwaltungsreform durch den Entfall der administrativen Berufungsinstanzen zugunsten von Verwaltungsgerichten erster Instanz, was zu einer Straffung und Verkürzung von Verwaltungsverfahren führen soll. Die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vorgenommenen Änderungen werden, soweit sie mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte im Zusammenhang stehen, mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten. Die nachfolgenden Zitate des Bundes-Verfassungsgesetzes beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich auf die geltende Fassung Bezug genommen wird, auf die dann geltende Fassung.

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG entscheiden die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde und gegen Weisungen an die Kollegien der Landes- und Bezirksschulräte (Art 81a Abs 4 B-VG). Landesgesetzlich können die Gerichte zusätzlich noch zur Entscheidung über Beschwerden gegen nicht von Art 130 Abs 1 B-VG umfasste Maßnahmen im Rahmen der Hoheitsverwaltung, über Beschwerden gegen rechtswidriges Verhalten eines Auftraggebers im Vergabeverfahren sowie über dienstrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband mit Vertragsbediensteten berufen werden (Art 130 Abs 1 und 2 B-VG). Außer in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden gibt es ab dem 1. Jänner 2014 keinen administrativen Instanzenzug mehr, das Rechtsmittel der Berufung ist daher dann weitgehend obsolet (Art 132 Abs 6 B-VG).

Die Gesetzesvorlage enthält die zur Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes in Salzburg erforderlichen Organisations- und Dienstrechtsbestimmungen. Aus der Umgestaltung der bisher als Sonderverwaltungsbehörden der Länder eingerichteten Unabhängigen Verwaltungssenate in Gerichte ergeben sich im Vergleich zum geltenden Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg zahlreiche Änderungserfordernisse.

Gemäß Art 135 Abs 7 B-VG sind die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes Richterinnen und Richter, deren volle Unabhängigkeit gemäß den Art 87 Abs 1 und 2 sowie 88 Abs 1 und 2 B-VG sicherzustellen ist. Daher sind die Beschäftigung in einem privatrechtlichen (und daher prinzipiell kündbaren) Dienstverhältnis oder zeitlich befristete Bestellungen

nicht mehr möglich. Art 134 Abs 2 B-VG sieht vor, dass die Landesregierung vor der Bestellung von Richterinnen und Richtern Dreivorschläge der Vollversammlung oder eines Personalsenates einzuholen hat. Diese Vorgabe schließt zwar nicht aus, dass eine ergänzende Beurteilung der Bewerberinnen und Bewerber durch die bisher im § 3 Abs 6 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg (im Folgenden als UVS-Gesetz abgekürzt) vorgesehene Kommission vorgenommen wird, der praktische Nutzen dieses doppelten Aufwandes ist aber zweifelhaft, daher ist diese kommissionelle Begutachtung in der Vorlage nicht mehr enthalten.

Art 135 Abs 1 B-VG räumt die Möglichkeit ein, in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung von Laienrichtern an der Rechtsprechung vorzusehen, die Vorlage enthält die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen für solche Mitwirkungen (§ 7). Neu vorgesehen ist auch ein Geschäftsverteilungsausschuss, den die Vollversammlung aus ihrer Mitte zu wählen hat und dem die Erlassung der Geschäftsverteilung sowie die in bestimmten Ausnahmefällen mögliche Abnahme von Geschäftsfällen als Aufgaben zugewiesen sind (§ 11).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 136 Abs 1 B-VG wird die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder durch Landesgesetz geregelt. Da die Richterinnen und Richter Landesbedienstete sind, fällt auch die Erlassung der erforderlichen dienstrechtlichen Bestimmungen gemäß Art 21 Abs 1 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zu Fragen der Gerichtsorganisation besteht kein Unionsrecht. Die Gesetzesvorlage trägt jedoch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechnung, nach der jede Person ein Recht darauf hat, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

4. Kostenfolgen:

Das Vorhaben führt zu Kosten für das Land in einer Höhe über den Einsparungen durch den Entfall der administrativen Berufungsinstanzen und die Auflösung des unabhängigen Verwaltungssenates sowie zahlreicher weisungsfreier Sonderbehörden. Für die Finanzierung der Umstellungskosten sowie für die Einrichtung einer Transparenzdatenbank und eines Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl stellt der Bund den Ländern in den Jahren 2012 bis 2014 jährlich 20 Mio € zur Verfügung. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (Nr 1618 BlgNr XXIV GP, abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01618/index.shtml), wird weiters ausgeführt, dass der Bund die durch das Vorhaben entstehenden dauerhaften Personalkosten anerkennt und deren Berücksichtigung im Rahmen des Finanzausgleichs in Aussicht stellt.

In Salzburg wird nach einer Einschätzung von Seite des UVS von einem Personalmehrbedarf von zwölf Richterinnen und Richtern (bei einem derzeitigen UVS-Personalbestand von 15 Senatsmitgliedern) ausgegangen; dazu kommt ergänzend ein zusätzliches Personalerfordernis im c/C-Bereich von vier Personen. Insgesamt resultiert daraus im Hinblick auf die für das Jahr 2012 ermittelten durchschnittlichen Arbeitsplatzkosten ein rechnerischer Personalmehraufwand von ca

1, 5 Mio € (12 x 103.744 € = 1.244.928 €, 4 x 60.660 = 242.640 €), wobei jedoch davon auszugehen ist, dass der Mehrbedarf an Personal zumindest zum Teil aus jenen Bereichen des Amtes der Landesregierung gedeckt werden kann, in denen durch den Entfall des administrativen Instanzenzuges Aufgaben in nennenswertem Umfang entfallen. Ob und in welcher Höhe Mehrkosten zufolge der Fixgehälter der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichts entstehen, hängt vom Alter der Personen, die in diese Funktionen ernannt werden, ab.

5. Ergebnisse des Begutachtungs- und des Konsultationsverfahrens:

5.1. Gegen das Vorhaben sind teilweise Einwände erhoben worden, die auch die Verfassungskonformität einzelner Bestimmungen in Frage stellen.

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter sowie der Verein der österreichischen Verwaltungsrichter leiten aus Art 134 B-VG ab, dass die von der Vollversammlung zu wählenden Ausschüsse lediglich mit der Erstellung von Dreivorschlägen und der Erlassung der Geschäftsverteilung betraut werden dürfen und zwingend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf weiteren Mitgliedern bestehen müssen. Abgesehen davon sei aus der Verfassung keine Ermächtigung zu entnehmen, weitere Organtypen (zB weitere Ausschüsse) zu kreieren.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die von der Verfassung dem Landesgesetzgeber zugewiesene Organisationskompetenz (Art 136 Abs 1 B-VG) jedenfalls auch die Kompetenz zur Einrichtung von Organen umfasst und daher die Aussage, eine Ermächtigung dazu sei der Verfassung nicht zu entnehmen, von vornherein fehlerhaft ist. Weiters sieht Art 135 Abs 1 vierter Satz B-VG einen Ausschuss vor, dessen Mitgliederanzahl erst durch den Organisationsgesetzgeber festzulegen ist, so dass die Behauptung, es seien lediglich fünf weitere Mitglieder (neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten) möglich, jedenfalls unrichtig ist. Auch kann den in den Art 134 und 135 B-VG enthaltenen organisatorischen Vorgaben nicht der Inhalt unterstellt werden, dass lediglich die dort ausdrücklich vorgesehenen Ausschüsse vorgesehen werden können, da diese Einschränkung der Organisationskompetenz einer deutlichen Anordnung bedurft hätte, die den darin enthaltenen Formulierungen aber nicht entnommen werden kann. Auch die Entwürfe für ein Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und für ein Bundesfinanzgerichtsgesetz sehen im Übrigen als "Personalsenat" bezeichnete Ausschüsse vor, die mit Aufgaben betraut werden, für die in den Art 134 und 135 B-VG nicht dezidiert eine Ausschusszuständigkeit vorgesehen ist.

Vom Verein der österreichischen Verwaltungsrichter und vom Bundeskanzleramt ist kritisiert worden, dass gegen Entscheidungen des Personal- und Disziplinarsenates ein Rechtszug an die Vollversammlung möglich sein soll. Die Bedeutung der in Rede stehenden Entscheidungen für die Betroffenen und die Erfordernisse, die sich aus der Besonderheit der angesprochenen Verfahren ergeben, – sie können bis zur Entlassung von Richterinnen und Richtern führen und werden in jedem Fall Auswirkungen auf die berufliche Stellung haben – lassen dieses Rechtsmittel sui generis geboten erscheinen. Zwar besteht auch gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Landesverwaltungsgerichts in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten die Revisionsmöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof, doch gilt auch in solchen Fällen die im Art 133 Abs 4 B-VG vorgesehene Revisionschranke. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision nur zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt (Abweichungen von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, fehlende oder uneinheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts-

hofs). In dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten wird dies im Regelfall im Hinblick auf die meist reichlich vorhandene Vorjudikatur nicht zutreffen, so dass die Entscheidungen und Beschlüsse des Personal- und Disziplinarsenates nicht mehr wegen Rechtswidrigkeit bekämpft werden könnten. Diese Rechtsschutzlücke soll durch den innergerichtlichen Instanzenzug geschlossen werden.

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter lehnt auch die in den §§ 13 bis 16 vorgesehenen Bestimmungen ab, und zwar mit dem Argument, dass diese Inhalte vom Verfahrensgesetzgeber, also dem Bund, zu regeln wären. Dieser Einwand kann nicht nachvollzogen werden, da Bestimmungen über die Aufgaben der oder des Senatsvorsitzenden und der Berichterstatterin oder des Berichterstatters und über die Beratung und Abstimmung in Senaten selbstverständlich dem Organisationsrecht zuzuordnen sind. Für den Verwaltungsgerichtshof finden sich diese Inhalte nicht einmal im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, sondern in der von der Vollversammlung des Gerichtes beschlossenen Geschäftsordnung, BGBl Nr 45/1965. Die Regelung der im § 16 der Vorlage vorgesehenen Amtsrevision ist im Art 133 Abs 8 B-VG ausdrücklich dem Bundes- oder Landesgesetzgeber für seinen jeweiligen Kompetenzbereich zugewiesen. Worauf sich die Ansicht stützt, es handle sich hier um Verfahrensbestimmungen, bleibt daher im Dunkeln.

Der von der Richtervereinigung erhobene Einwand gegen die Übertragung von Justizverwaltungsaufgaben an die Landesregierung übersieht, dass die Diensthoheit gegenüber den beim Landesverwaltungsgericht Bediensteten von der Landesregierung ausgeübt wird (Art 21 Abs 3 B-VG im Zusammenhang mit der Sonderregelung für den Verwaltungsgerichtshof im Art 134 Abs 8 B-VG). Aufgaben der Justizverwaltung können daher auch der Landesregierung übertragen werden.

Das Bundeskanzleramt hat zu § 9 des Entwurfs eingewendet, dass Richterinnen und Richter gemäß Art 88 Abs 2 B-VG nur durch ein "förmliches richterliches Erkenntnis" ihres Amtes enthoben werden dürfen. Ein solches Erkenntnis könnten die Landesverwaltungsgerichte nur durch Einzelrichter oder Senate, nicht aber durch die Vollversammlung fassen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Bedeutung und Tragweite der hier vorgesehenen Entscheidung es rechtfertigt, in diesen wenigen Ausnahmefällen die Vollversammlung zur Entscheidung heranzuziehen. Diese wird als richterliches Kollegium und damit als Gericht im Sinn des Art 88 B-VG tätig. Zu diesen "richterlichen Kollegien" und deren Gerichtscharakter gibt es eine ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, die auch auf die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes übertragen werden kann (zB VfGH 1.3.2012, B 743/11, betreffend den Personalsenat des Asylgerichtshofes; VfSlg 13.215/1992 betreffend Personalsenat eines Oberlandesgerichtes; VfSlg 7376/1974 – ausführlich zum Gerichtcharakter richterlicher Kollegialorgane, ausdrückliche Erwähnung der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes). Die Bedenken des Bundeskanzleramtes werden daher nicht geteilt.

Das Bundeskanzleramt wendet sich weiters gegen die Beschränkung der Anzahl der Laienrichterinnen und -richter auf höchstens zwei mit dem Argument, dass es dem Materiengesetzgeber frei stehen müsse, auch in einer über die vom Organisationsgesetzgeber festgelegte Senatsgröße hinausgehenden Anzahl Laienrichterinnen und -richter vorzusehen. Die dieser Forderung zugrundeliegende Interpretation, dass Materiengesetzgeber durch die Festlegung einer beliebigen Anzahl von Laienrichterinnen und -richtern die dem Organisationsgesetzgeber zugewiesene Kompetenz zur Festlegung der Senatsgröße ad absurdum führen könnten, wird nicht geteilt. Dem Art 135 Abs 1 B-VG liegt erkennbar ein einheitlicher Senatsbegriff zugrunde, wobei die festgelegte Senatsgröße unabhängig davon bleibt, ob in Materiengesetzen die Beiziehung von Laienrichterinnen oder -richtern vorgesehen wird oder nicht. Eine Einschränkung der

Organisationskompetenz dahingehend, dass diese die Festlegung der Senatsgröße im Endeffekt nur mehr bei reinen Richtersenenen umfasst, ist weder dem Verfassungstext noch den Erläuterungen auch nur andeutungsweise zu entnehmen. Die Beschränkung auf lediglich zwei Laienrichterinnen oder -richter ist daher im § 12 nach wie vor vorgesehen.

5.2. Von den Vorschlägen der beiden Richtervereinigungen aufgegriffen wurde der Hinweis auf das Fehlen der Erlassung der Geschäftsordnung als Aufgabe der Vollversammlung (Ergänzung im § 9), die auch vom Justizministerium für erforderlich erachtete Klarstellung, dass § 19 die Heranziehung von nichtamtlichen Sachverständigen nicht ausschließt (Umformulierung im § 19) und der Entfall der Beförderungsmöglichkeit im § 25 (ersetzt zum einen durch eine gesetzlich vorgegebene Laufbahn, die der sog "Bestlaufbahn" von Landesbeamtinnen und -beamten entspricht, bei den aus dem Unabhängigen Verwaltungssenat übernommenen Richterinnen und Richtern und zum anderen durch eine an der Richterbesoldung orientierte Besoldung bei neu bestellten Richterinnen und Richtern. Auf die Erläuterungen zu § 25 wird hingewiesen.).

Das Bundesministerium für Justiz hat neben der Klarstellung im § 19 angeregt, dass auch das Bestellungsverfahren für die Präsidentin oder den Präsidenten gesetzlich geregelt werden sollte. Die Bestimmung für die Ersternennung (§ 29 Abs 4) ist ergänzt worden.

Zu § 17 hat das Bundeskanzleramt die Verwendung des Begriffes "strukturelle Unparteilichkeit" kritisiert bzw eine nähere Erläuterung angeregt. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass dieser Begriff dem geltenden Gesetz über den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Salzburg (§ 14 Abs 5) entnommen ist und bereits seit nahezu 25 Jahren dem Rechtsbestand angehört. Ebenso lange liegt er auch der Erlassung der Geschäftsverteilung des Unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde, ohne dass jemals Unklarheiten über den Begriffsinhalt bestanden hätten. Eine nähere Definition erscheint daher entbehrlich. Aufgegriffen wurden dagegen die Anregungen, die Formulierungen der §§ 5 Abs 3 (Abnahme von Geschäften und Aufgaben), 9 Abs 3 (gerichtliche Entscheidungen des Personal- und Disziplinarsenates) und 16 (Revision) zu überarbeiten.

Der Salzburger Städtebund, Landesgruppe Salzburg, und die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Landesvorstand Salzburg, haben zum Gesetz selbst keine Einwände erhoben, aber inhaltliche Vorschläge für ergänzende Änderungen in Materiegesetzen vorgebracht (Städtebund: Entfall des innergemeindlichen Instanzenzuges in der Stadt Salzburg; GÖD: Entscheidung durch Senate mit Laienbeteiligung) in bestimmten Personalangelegenheiten. Diese Vorschläge werden im Rahmen der erforderlichen Anpassung der jeweiligen Gesetze weiter behandelt.

Der Salzburger Gemeindeverband hat vorgeschlagen, über den Anwendungsbereich von § 19 des Salzburger Vergabekontrollgesetzes 2007 hinaus die Einhebung von Pauschalgebühren vorzusehen. Dazu ist anzumerken, dass nach den geltenden finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen (§ 7 Abs 2 FAG 2008) Gerichtsgebühren ausschließliche Bundesabgaben sind, die vom Landesgesetzgeber nicht geregelt werden können. Da Landesverwaltungsgerichte ohne Zweifel Gerichte im Sinn dieser Bestimmung sind, bleibt bis zu einer Änderung dieser Bestimmung jede Regelung dem Bund vorbehalten. Für die im § 19 des Salzburger Vergabekontrollgesetzes 2007 vorgesehene Pauschalgebühr besteht im Übrigen eine besondere finanzausgleichsrechtliche Ermächtigung (§ 14 Abs 1 Z 16 FAG 2008).

Von der Abteilung für Abfallwirtschaft und Umweltrecht des Amtes der Landesregierung ist die Befürchtung geäußert worden, dass im § 7 Abs 2 nicht ausreichend deutlich geregelt sei, wie Laienrichterinnen und -richter im Verhinderungs-

fall vertreten werden bzw ob eine berufliche Verpflichtung überhaupt als Verhinderung gewertet werden könne. Eine Klarstellung, dass Ersatzrichterinnen und -richter die Laienrichterinnen und -richter im Verhinderungsfall zu vertreten haben, ist im § 7 Abs 2 ergänzt. Das anderweitige berufliche Verpflichtungen einer Wahrnehmung der Richterfunktion entgegenstehen und daher zu einer Verhinderung führen können, ergibt sich von selbst und bedarf keiner Klarstellung.

Die Kosten des Landesverwaltungsgerichts sind vom Land Salzburg zu tragen. Verlangen auf Befassung eines Konsultationsgremiums mit dem Gesetzesvorhaben wurde daher nicht gestellt.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Gemäß Art 129 Abs 1 B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht. Im Unterschied zu den beiden Verwaltungsgerichten des Bundes (Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht) enthält das B-VG für die Verwaltungsgerichte der Länder keine Vorgaben für die Bezeichnung. In Anlehnung an das gemäß Art 129 Abs 1 B-VG als solches zu bezeichnende Bundesverwaltungsgericht wird daher die Gerichtsbezeichnung "Landesverwaltungsgericht" vorgeschlagen.

Die ebenfalls vorgesehene Festlegung eines Gerichtssitzes ist verfassungsrechtlich nicht erforderlich, die Situierung in der Landeshauptstadt entspricht jedoch den praktischen Erfordernissen und auch den tatsächlichen Gegebenheiten des Unabhängigen Verwaltungssenates.

Zu § 2:

Abs 1 wiederholt die im Art 134 Abs 1 B-VG enthaltenen verfassungsrechtlichen Vorgaben über die Zusammensetzung der Verwaltungsgerichte. Eine zahlenmäßige Festlegung der Anzahl der Richterinnen und Richter wird verzichtet, um flexibel auf geänderte rechtliche oder tatsächliche Anforderungen reagieren zu können. Eine solche Festlegung ist auch im § 3 Abs 1 des UVS-Gesetzes nicht vorgesehen.

In den Abs 2 und 3 werden die Vorgaben des Art 134 Abs 2 B-VG für das Bestellungsverfahren und die Bestellungs voraussetzungen konkretisiert. In der unter Pkt 4 bereits zitierten Regierungsvorlage ist zu Art 134 Abs 2 ausgeführt, dass den Vollversammlungen bzw Ausschüssen der Verwaltungsgerichte „ebenfalls ein – wenngleich nicht bindendes (vgl die an Art 86 Abs 1 B-VG orientierte Formulierung des vorgeschlagenen Art 134 Abs 2 erster Satz zweiter Halbsatz und Abs 3 erster Satz zweiter Halbsatz) – Vorschlagsrecht eingeräumt werden soll.“

Die im Abs 3 geregelten Bestellungs voraussetzungen entsprechen weitgehend der geltenden Rechtslage (§ 3 Abs 3 UVS-Gesetz). Verfassungsrechtlich vorgegeben sind als Erfordernisse der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften oder der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien (nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI Nr 164/1945) und eine fünfjährige Berufserfahrung. Diese Grundvoraussetzungen können gemäß den Erläuterungen zu Art 134 Abs 2 B-VG durch die zuständige Dienstrechtsgesetzgebung konkretisiert werden. Aus diesem Grund kann auch das bereits bisher bestehende Erfordernis einer staatlich anerkannten juristischen Berufsrechtsprüfung

(Abs 3 Z 3 lit a) oder einer wissenschaftlichen Qualifikation in Form einer rechtswissenschaftlichen Lehrbefugnis weiterhin vorgesehen werden.

Die öffentliche Ausschreibung der Stellen der Richterinnen und Richter einschließlich der Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gemäß Abs 4 entspricht der für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats geltenden Rechtslage (§ 3 Abs 5 UVS-Gesetz); das Erfordernis der Ausschreibung in mindestens zwei Tageszeitungen hat die §§ 3 Abs 1 Z 1 und 9 Abs 1 des Salzburger Objektivierungsgesetzes zum Vorbild.

Im Abs 5 wird das Verhältnis des Salzburger Objektivierungsgesetzes zu den Bestimmungen hier für die Ernennung der Mitglieder des Präsidiums, die Führungskräfte im Sinn des genannten Gesetzes sind, und jener Richterinnen und Richter, die bisher keine Landesbediensteten sind und daher neu in den Landesdienst aufzunehmen sind, geregelt.

Zu § 3:

Der Gelöbnisinhalt wird unverändert vorgeschlagen (§ 3 Abs 7 UVS-Gesetz). Der Zeitpunkt der Ablegung des Gelöbnisses wird präzisiert (vor Antritt des Amtes).

Zu § 4:

Auch die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit bestimmter Funktionen mit dem Richteramt entsprechen jenen, die schon bisher für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates gegolten haben (§ 4 UVS-Gesetz). Die in den Abs 1 und 2 enthaltenen Unvereinbarkeiten sind verfassungsrechtlich vorgegeben (Art 134 Abs 5 und 6 B-VG). Ergänzt wird lediglich die Entscheidungsbefugnis des Personal- und Disziplinausschusses (§ 10), der auf Antrag oder von Amts wegen tätig werden kann und darüber entscheidet, ob eine Tätigkeit einer Richterin oder eines Richters neben ihrem bzw seinem Amt geeignet ist, Zweifel an der Unabhängigkeit seiner Amtsausübung hervorzurufen (Abs 4).

Zu § 5:

Gemäß Art 134 Abs 7 sind die Mitglieder der Verwaltungsgerichte Richterinnen und Richter, auf die auch jene verfassungsrechtlichen Vorgaben Anwendung finden, die der Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit dienen sollen:

- Richterinnen und Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes, dh bei der Besorgung aller ihnen durch Gesetz oder Geschäftsverteilung zugewiesenen Aufgaben mit Ausnahme jener Justizverwaltungssachen, für die nicht die Vollversammlung oder ein Ausschuss von ihr zuständig ist, unabhängig und nicht an Weisungen gebunden (Art 87 Abs 1 und 2 B-VG).
- Die Altersgrenze, mit der Richterinnen und Richter in den Ruhestand übertreten, ist gesetzlich festzulegen (Art 88 Abs 1 B-VG).
- Abgesehen vom gesetzlich vorgesehenen Übertritt in den Ruhestand durch das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze dürfen Richter nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und Formen und nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes enthoben, gegen ihren Willen versetzt oder in den Ruhestand versetzt werden (Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, Art 88 Abs 2 B-VG).

- Die Aufgaben sind auf Richterinnen und Richtern im Voraus nach einer von der Vollversammlung oder einem von ihr gewählten Ausschuss beschlossenen Geschäftsverteilung zu verteilen. Die so zugewiesenen Aufgaben dürfen nur von dem für den Beschluss der Geschäftsverteilung zuständigen Organ und nur im Fall der Verhinderung oder der Überforderung entzogen werden (Grundsatz der festen Geschäftsverteilung, Art 135 Abs 3 B-VG).

Diese Vorgaben werden mit Ausnahme der Regelungen über die Abberufung vom Amt, die in einer eigenen Bestimmung zusammengefasst werden (§ 6) und die im Rahmen der dienstrechtlichen Normen vorgesehene feste Altersgrenze für den Übertritt in den Ruhestand (§ 24 Abs 1) hier umgesetzt.

Zu § 6:

Wie § 6 des UVS-Gesetzes sieht auch diese Bestimmung Gründe vor, bei deren Vorliegen das Amt als Richterin oder Richter ex lege endet, und solche, die eine Amtsenthebung durch die Vollversammlung (§ 9) zur Folge haben können. Die Endigungsgründe entsprechen im Wesentlichen den für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse geltenden Bestimmungen, die Einordnung als Ex-lege-Beendigungsgrund oder als Enthebungsgrund ist jedoch zum Teil geändert.

So sieht § 6 Abs 1 Z 2 des UVS-Gesetzes derzeit etwa bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der vollen Handlungsfähigkeit den kraft Gesetzes eintretenden Verlust des Amtes eines Mitglieds im UVS vor. In beiden Fällen sind aber Konstellationen denkbar, in denen das Vorliegen der Voraussetzungen für den Amtsverlust einer näheren Prüfung bedarf. Dies gilt im Besonderen für den Verlust der vollen Handlungsfähigkeit, der nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht notwendig mit der Bestellung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters im Sinn einer Voraussetzung dafür verbunden ist, sondern bereits dann eintritt, wenn eine Person aus welchen Gründen auch immer nicht mehr in der Lage ist, die Tragweite des eigenen Handelns einzuschätzen (so zB jüngst VwGH Erkenntnis vom 28.2.2012, ZI 2011/09/0021). Das Vorliegen oder Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen soll daher in Hinkunft in einem Amtsenthebungsverfahren geprüft werden.

Ergänzend zur bestehenden Rechtslage werden entsprechend den in anderen Bundesländern geltenden Bestimmungen (zB § 5 Oö Verwaltungssenatsgesetz 1990, § 5 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, § 6 des Gesetzes über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol) im Abs 2 Z 3 und 4 zwei ergänzende Amtsenthebungsgründe vorgeschlagen. Die in der Z 3 angesprochenen krankheits- oder unfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen stimmen mit einer der beiden Voraussetzungen für das Vorliegen einer Dienstunfähigkeit (§ 4c Abs 2 Z 1 L-BG) überein. Diese Bestimmung wird daher nur dann praktische Bedeutung erlangen, wenn für die betroffene Richterin oder den betroffenen Richter gemäß § 4c Abs 2 Z 2 L-BG die Zuweisung eines gleichwertigen Ersatzarbeitsplatzes in der Landesverwaltung in Betracht kommt und daher die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand, die das Richteramt kraft Gesetzes beenden würde, nicht vorliegen. Abs 2 Z 4 soll eine mögliche Lücke im Bereich der disziplinarischen Verantwortlichkeit schließen, da die hier angesprochenen Handlungen vor dem Antreten des Amtes und möglicherweise auch vor dem Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses vorgenommen werden und daher die Anwendbarkeit der §§ 33 ff L-BG (Disziplinarverfahren) fraglich sein könnte.

Auch die Folgen der Annahme eines politischen Amtes durch eine Richterin oder einen Richter werden geändert. Bei einem Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates führt die dadurch bewirkte Unvereinbarkeit bisher zum kraft Ge-

setzes eintretenden Verlust des Amtes (§ 6 Abs 1 Z 3 UVS-Gesetz), für Richterinnen und Richter ist dagegen auch im Hinblick auf die für Beamtinnen und Beamte allgemein bei der Übernahme politischer Ämter geltenden Bestimmungen (§§ 28 ff L-BG) eine Außerdienststellung unter Entfall der Bezüge vorgesehen (Abs 4).

Zu § 7:

Gemäß Art 135 Abs 1 vierter Satz B-VG kann bundes- oder landesgesetzlich die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte vorgesehen werden. Dadurch wird es ermöglicht, zB in jenen Senaten, die Aufgaben der gemäß lit F der Anlage zum B-VG aufgelösten Behörden übernehmen, die bisher gesetzlich vorgesehene Mitwirkung etwa von Personalvertreterinnen und Personalvertretern auf dem Gebiet der Leistungsfeststellung und des Disziplinarverfahrens weiter anzuordnen.

Verfassungsrechtlich ist die Kompetenz, eine solche Mitwirkung vorzusehen, dem Materiengesetzgeber zugewiesen, jedoch sollen im organisationsrechtlichen Zusammenhang subsidiär anwendbare Normen über die Bestellungs Voraussetzungen und die Vertretung durch (fachkundige Laien-) Ersatzrichterinnen und -richter (Abs 2) sowie den Beginn und das Ende des Amtes (Abs 3 bis 5) aufgenommen werden. Die vorgeschlagenen Bestimmungen orientieren sich inhaltlich an den für Arbeits- und Sozialgerichte geltenden Normen über Laienrichter (III. Abschnitt des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes – ASGG), zB betreffend die Befristung und die Gründe für die Amtsenthebung. In den Materiengesetzen können abweichende oder ergänzende Anordnungen (zB über Vorschlagsrechte bestimmter Stellen) getroffen werden.

Zu § 8:

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes kommt als Leitungsorgan eine zentrale Bedeutung im Organisationsaufbau des Landesverwaltungsgerichtes zu. Die Bestimmungen über die Vertretung (Abs 1) und die Aufgabenstellung (Abs 2 und 3) entsprechen im Wesentlichen der bisher bereits für die Leiterin oder den Leiter des Unabhängigen Verwaltungssenates geltenden Rechtslage (§ 7 UVS-Gesetz). Im Abs 2 werden jedoch im Hinblick auf Art 87 Abs 2 B-VG als neue Aufgaben jene Bereiche der Justizverwaltung ergänzt, die nicht anderen Organen des Landesverwaltungsgerichtes oder der Landesregierung zugewiesen werden. Solche anderen Organen zugeordnete Aufgaben sind zB die Bestellung von Richterinnen und Richtern durch die Landesregierung (§ 2 Abs 2 der Vorlage) sowie die der Vollversammlung, dem Personal- und Disziplinarausschuss und dem Geschäftsverteilungsausschuss obliegenden Justizverwaltungssachen (§§ 9 Abs 2, 10 Abs 5 und 11 Abs 2). Die Angelegenheiten der kollegialen Justizverwaltungsangelegenheiten sind gemäß Art 87 Abs 2 B-VG in voller richterlicher Unabhängigkeit zu besorgen, während die Präsidentin oder der Präsident die ihr bzw ihm zugewiesenen Aufgaben weisungsgebunden zu erfüllen hat.

Zu § 9:

Die bisher der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenats zukommenden Aufgaben (§ 8 UVS-Gesetz) werden entsprechend den neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben deutlich in Angelegenheiten der Justizverwaltung (Abs 2) und in richterliche Aufgaben (Abs 3) unterschieden. Die bisher der Vollversammlung zukommende Aufgabe, die

Geschäftsverteilung festzulegen, soll künftig entsprechend der verfassungsrechtlich eingeräumten Möglichkeit (Art 135 Abs 1 B-VG) von einem eigenen Ausschuss wahrgenommen werden (§ 11).

Die im Abs 2 enthaltene Auflistung der Angelegenheiten der Justizverwaltung wird entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art 134 Abs 2 B-VG) um die Erstattung der vor der Richterbestellung einzuholenden Dreivorschläge ergänzt. Von der Möglichkeit, auch diese Aufgabe an einen Ausschuss zu übertragen, soll kein Gebrauch gemacht werden: Dem Grundsatz der richterlichen Selbstergänzung scheint bei einer Befassung der Vollversammlung, in der alle Richterinnen und Richter zur Mitentscheidung berufen sind, besser Rechnung getragen.

Da gemäß Art 135 Abs 1 B-VG das Landesverwaltungsgericht nur durch Einzelrichterinnen und -richter oder in Senaten entscheiden kann, ist bei der Auflistung der richterlichen Entscheidungsbefugnisse im Abs 3 die Ergänzung erforderlich, dass in diesen wenigen Sonderfällen die Vollversammlung als Senat entscheidet.

Zu § 10:

Schon nach dem geltenden § 14 Abs 3 UVS-Gesetz ist eine Kammer für Personalangelegenheiten zu bilden. Deren Aufgaben sollen künftig von einem Personal- und Disziplinausschuss wahrgenommen werden.

In den die Richterinnen und Richter betreffenden Disziplinarverfahren wird die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident als Vorsitzende bzw Vorsitzender berufen (Abs 1). Dadurch wird in diesen für die Wahrung des Ansehens des Gerichtes besonders bedeutsamen Verfahren eine Vorsitzführung durch die Präsidentin oder den Präsidenten in der Vollversammlung ermöglicht (vgl § 7 Abs 1 Z 4 AVG für Berufungsverfahren). Aus der Zuordnung der Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten im Disziplinarverfahren an die Präsidentin oder den Präsidenten (§ 26 Abs 2) ergibt sich kein Grund für die Annahme einer Befangenheit, da sich diese Aufgaben im Wesentlichen in der Erstattung einer Disziplinaranzeige oder in der Erteilung einer Ermahnung oder Belehrung beschränken (§ 46 L-BG) und keine Mitwirkung an der Entscheidung der Disziplinarbehörde beinhalten.

Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ausschusses trifft Abs 2 relativ flexibel handhabbare Regeln, die es der Vollversammlung zB auch ermöglichen, über einen Gesamtvorschlag abzustimmen. Ein vollständiger, dh zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder umfassender Wahlvorschlag ist der Vollversammlung jedenfalls von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen. Jedes andere Mitglied des Landesverwaltungsgerichts einschließlich Vizepräsidentin oder Vizepräsident hat das Recht, ebenfalls Wahlvorschläge zu erstatten, die auch nur den Vorschlag für die Wahl eines bestimmten Mitgliedes beinhalten können.

Die Agenden der Disziplinarbehörde (1. Instanz) und jene der Dienstbehörde im Leistungsfeststellungsverfahren sind bereits jetzt der Kammer für Personalangelegenheiten zugewiesen. Diese Aufgaben werden ergänzt um die neu vorgesehene Entscheidungsbefugnis über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Unvereinbarkeit (§ 4 Abs 3) oder über die Bewilligung, Untersagung oder Kenntnisnahme von erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen (§ 11b L-BG). Eine Bewilligung ist für die Ausübung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung bei teilbeschäftigten Bediensteten oder während eines Karenzurlaubes zur Pflege eines Kindes mit Behinderung erforderlich (§ 15d L-BG). In allen anderen Fällen können gemeldete Nebenbeschäftigungen entweder untersagt oder zur Kenntnis genommen werden, wobei eine Untersagung immer dann auszusprechen sein wird, wenn die Nebenbeschäftigung die Richterin oder den Richter an der Erfül-

lung der beruflichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonst wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Die Gesichtspunkte, die zu einer Untersagung der Nebenbeschäftigung führen können, sind daher breiter und mehr an der Aufrechterhaltung eines geregelten Dienstbetriebes orientiert als jene, die zur Beurteilung einer Tätigkeit als mit dem Richteramt unvereinbar führen können. Andererseits kommen als gemäß § 4 Abs 3 unvereinbare Aktivitäten nicht nur erwerbsmäßige Beschäftigungen, sondern auch nicht erwerbsmäßig oder sogar unentgeltlich ausgeübte Tätigkeiten in Betracht (zB Funktionen in Vereinen oder politischen Parteien).

Zu § 11:

Gemäß Art 135 Abs 1 vierter Satz B-VG sind die Senate von der Vollversammlung oder einem Ausschuss zu bilden, der aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern zu bestehen hat, die aus dem Kreis der Richterinnen und Richter durch Wahl zu bestimmen sind. Ein solcher Ausschuss kann gemäß Art 135 Abs 2 B-VG auch zur Erlassung der Geschäftsverteilung berufen werden und ist in der Folge auf Grund des Art 135 Abs 3 jenes Organ, das endgültig über die Abnahme von Geschäften und Aufgaben von Richterinnen und Richtern zu entscheiden hat.

Von der dargestellten verfassungsrechtlichen Möglichkeit, die Vollversammlung zu entlasten und mit Angelegenheiten der Senatsbildung und der Geschäftsverteilung einen eigenen Ausschuss zu beauftragen, soll Gebrauch gemacht werden. Dahinter steht der Umstand, dass der Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes im Hinblick auf die im Vergleich zum Unabhängigen Verwaltungssenat wesentlich umfangreicheren Aufgaben erheblich mehr Personen angehören werden, als dies derzeit beim Verwaltungssenat der Fall ist. Es ist verwaltungsökonomisch und zweckmäßig, mit den aufwändigen und erhebliche organisatorische Detailkenntnisse voraussetzenden Geschäftsverteilungsfragen ein kleineres Organ zu betrauen. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Entziehung von Geschäften oder Aufgaben folgt auf Grund der verfassungsrechtlichen Vorgabe der Zuständigkeit zur Festlegung der Geschäftsverteilung und kann keinem anderen Gremium zugewiesen werden.

Die sinngemäße Geltung von Bestimmungen für den Personal- und Disziplinärausschuss bedeutet, dass die Präsidentin oder der Präsident für den Geschäftsverteilungsausschuss einen Wahlvorschlag für drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder machen muss. Die Einberufung zu den Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

Zu § 12:

Gemäß Art 135 Abs 1 B-VG entscheiden die Landesverwaltungsgerichte grundsätzlich durch Einzelrichterinnen und -richter. Im vom Bund zu erlassenden Verfahrensgesetz sowie in Bundes- oder Landesgesetzen kann aber auch die Entscheidung durch Senate vorgesehen werden. Die Größe der Senate ist dagegen im Gesetz über die Gerichtsorganisation festzulegen.

Diesen Vorgaben entsprechend ordnet § 12 Abs 1 die Entscheidungsbefugnis primär den Einzelrichterinnen und -richtern zu, weist jedoch auch auf die Möglichkeit einer anderen Festlegung im Verfahrensgesetz oder in Bundes- oder Landes(materien)gesetzen hin. Die Senatsgröße wird im Abs 2 mit drei Personen begrenzt, als einzige Ausnahme sieht

das Gesetz jene Angelegenheiten vor, in denen die Vollversammlung als Senat zur Entscheidung berufen ist (§ 9 Abs 3). Die Einrichtung der Senate erfolgt in der Geschäftsverteilung (§ 17), in der auch die Zuweisung der jeweiligen Funktionen (Senatsvorsitzende oder -vorsitzender, Berichterstatterin oder Berichterstatter) im Vorhinein getroffen wird.

Abs 3 trifft Vorsorge für den Fall, dass in Materiengesetzen die Mitwirkung von Laienrichterinnen oder Laienrichtern vorgesehen ist. Aus der Senatsgröße und aus der verfassungsrechtlichen Festlegung, dass lediglich die Mitwirkung von Laienrichterinnen und -richtern, nicht jedoch die ausschließliche Rechtsfindung durch diese möglich ist, resultiert die Begrenzung auf höchstens zwei Personen. Für den Fall, dass zwei Laienrichterinnen und -richter als Senatsmitglieder mitwirken, wird der oder dem Senatsvorsitzenden als Berufsrichterin bzw Berufsrichter die Funktionen der Berichterstatterin oder des Berichterstatters zugewiesen, da diese Rechtskundigkeit voraussetzt.

Zu § 13:

Die Aufgaben der oder des Senatsvorsitzenden entsprechen jenen der oder des Vorsitzenden einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates (§ 11 UVS-Gesetz). Die Bestimmung hat sich in der Praxis bewährt und wird unverändert vorgeschlagen.

Zu § 14:

Auch die Aufgaben der Berichterstatterinnen und Berichterstatter bleiben gegenüber der für den Unabhängigen Verwaltungssenat geltenden Rechtslage unverändert (§ 12 UVS-Gesetz).

Zu § 15:

Die gesetzlichen Vorgaben für die Beratung und Abstimmung in den Senaten des Landesverwaltungsgerichtes entsprechen jenen, die bisher für den Unabhängigen Verwaltungssenat gelten (§ 13 UVS-Gesetz).

Zu § 16:

Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG sieht vor, dass der Verwaltungsgerichtshof ua über Revisionen gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte entscheidet. Der Personenkreis, dem die Befugnis eingeräumt wird, Revision zu erheben, ist im Art 133 Abs 6 B-VG festgelegt und umfasst ua Personen, die behaupten, durch das Erkenntnis in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sowie die belangte Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht. Daneben räumt Art 133 Abs 8 B-VG auch dem Bundesgesetzgeber und den Landesgesetzgebern die Möglichkeit ein, weitere Revisionsbefugnisse vorzusehen. Von dieser Möglichkeit soll für den Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers allgemein Gebrauch gemacht werden.

Zu § 17:

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Geschäftsverteilung sind in den Erläuterungen zu § 11 bereits dargestellt worden. Die hier vorgeschlagene Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 14 UVS-Gesetz; die Bestimmungen für den Personal- und Disziplinarausschuss finden sich im § 10.

Bereits derzeit ist vorgesehen, dass die Geschäftsverteilung während des Jahres geändert werden kann, wenn dies auf Grund von Änderungen im Personalstand erforderlich ist. Solchen Änderungen im Personalstand sollen in Hinkunft verschiedene personelle Veränderungen gleichgestellt werden, die zwar formell keine Auswirkungen auf den Personalstand haben, sich aber auf den Geschäftsgang in ähnlicher Weise auswirken (Karenzen und Karenzurlauben, Dienstfreistellungen und längere Krankenstände). Im Abs 6 Z 2 und 4 ist weiters ergänzend zur bestehenden Rechtslage vorgesehen, dass die Geschäftsverteilung auch geändert werden kann, wenn dem Landesverwaltungsgericht neue Aufgaben zugewiesen werden oder wenn einer Richterin oder einem Richter Geschäfte oder Aufgaben vom Geschäftsverteilungsausschuss abgenommen werden. Die letztgenannte Änderungsmöglichkeit hängt mit der im § 4 Abs 3 geregelten Befugnis dieses Ausschusses zusammen, eine solche Abnahme in gesetzlich genau vorgegebenen Fällen (Dienstverhinderung und dadurch bewirkte Behinderung des ordnungsgemäßen Geschäftsganges, Aufgabenüberlastung) vorzunehmen.

Zu § 18:

§ 18 entspricht inhaltlich § 15 UVS-Gesetz. Gemäß Art 136 Abs 5 B-VG ist ausschließlich die Vollversammlung zur Erlassung der Geschäftsordnung berufen, einem anderen Organ kann diese Aufgabe nicht zugewiesen werden.

Die in dieser Bestimmung erwähnten gemeinsamen Verhandlungen sind auf Grund der bundesgesetzlichen Vorgaben (§ 51e Abs 7 VStG) auf das Verwaltungsstrafverfahren beschränkt. Sollte das vom Bundesgesetzgeber zu erlassende Verfahrensrecht eine solche gemeinsame Verhandlungsführung auch im administrativrechtlichen Verfahren ermöglichen, kann auf Grund der hier gewählten offenen Formulierung auch für diese Fälle eine Regelung in der Geschäftsordnung erfolgen.

Zu § 19:

Das Landesverwaltungsgericht ist auf Grund seiner Eigenschaft als Gericht nicht mehr in die Verwaltungsorganisation des Landes einbezogen. Um Rechtsunklarheiten im Hinblick auf die Beiziehung von Amtssachverständigen des Landes zu vermeiden, wird ausdrücklich festgelegt, dass die in Dienststellen des Landes tätigen Sachverständigen dem Landesverwaltungsgericht zur Verfügung stehen. Außer den Sachverständigen des Landes kann das Gericht jene Amtssachverständigen beiziehen, die ihm im Weg der Amtshilfe nach Art 22 B-VG von anderen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt werden. Eine Verpflichtung dazu kann aber landesgesetzlich weder gegenüber anderen Ländern noch gegenüber dem Bund angeordnet werden.

Da die Bestimmung im Begutachtungsverfahren zu Missverständnissen Anlass gegeben hat, wird klargestellt, dass diese Bestimmung einer Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen durch das Landesverwaltungsgericht natürlich nicht entgegensteht. Die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit einer Heranziehung solcher "externen" Sachverständigen ist vom

Verfahrensgesetzgeber zu regeln und wäre nach dem derzeit geltenden § 52 AVG unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Zu § 20:

§ 9 UVS-Gesetz sieht vor, dass das Amt der Landesregierung auch der Geschäftsapparat des Verwaltungssenates ist. Die Weiterführung dieser Organisationsstruktur erscheint im Hinblick auf die Gerichtseigenschaft des Landesverwaltungsgerichtes verfassungsrechtlich bedenklich. Die Vorlage sieht daher die Einrichtung einer gerichtlichen Geschäftsstelle sowie einer Evidenzstelle vor, deren Aufgaben im Abs 1 kurz dargestellt werden. Die Aufgaben der Evidenzstelle stehen im Zusammenhang mit der im § 8 Abs 3 enthaltenen Verpflichtung der Präsidentin oder des Präsidenten, zur Wahrung der einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes in übersichtlicher Art und Weise zu dokumentieren.

Die im Abs 3 vorgesehene Bestimmung einer oder eines Bediensteten zur Kostenbeamtin bzw zum Kostenbeamten entspricht der geltenden Rechtslage (§ 9 Abs 4 UVS-Gesetz).

Zu § 21:

Die Bestimmungen über den Tätigkeitsbericht entsprechen der für den Unabhängigen Verwaltungssenat geltenden Rechtslage (§ 16 Abs 1 UVS-Gesetz). Da Art 20 B-VG im Unterschied zum Unabhängigen Verwaltungssenat auch auf Teilaufgabenbereiche des Landesverwaltungsgerichtes keine Anwendung mehr findet, entfällt das mit dem Gesetz LGBl Nr 66/2011 eingeführte und mit Art 20 Abs 2 letzter Satz begründete Informationsrecht der Landesregierung (bisher § 16 Abs 2 UVS-Gesetz).

Zu § 22:

§ 17 UVS-Gesetz ermöglicht derzeit auch die Begründung privatrechtlicher Dienstverhältnisse mit Mitgliedern des Verwaltungssenates. Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sind gemäß Art 134 Abs 7 B-VG Richterinnen und Richter im Sinn des Art 87 Abs 1 B-VG und dürfen daher auf Grund der verfassungsrechtlichen Vorgaben nur in den vom Gesetz vorgegebenen Fällen und nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses entlassen, gegen ihren Willen an eine andere Stelle versetzt oder pensioniert werden (Art 88 Abs 2 B-VG). Diese für Richterinnen und Richter geltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben haben dazu geführt, dass es in Österreich weder an den ordentlichen Gerichten noch an den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts Richterinnen oder Richter in privatrechtlichen Dienstverhältnissen gibt. Auch für die Richterinnen und Richter am Landesverwaltungsgericht ist daher nur ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorgesehen. Mit jenen Richterinnen und Richtern, die im Zeitpunkt der Ernennung noch nicht in einem definitiven Beamtendienstverhältnis zum Land Salzburg stehen, ist zwingend ein solches zu begründen.

Da ein provisorisches Dienstverhältnis (§ 3a L-BG) mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar ist, ordnet Abs 2 zusätzlich an, dass nur ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3b L-BG begründet werden kann. Damit entfällt auch eine wesentliche Funktion der im Beamtendienstverhältnis sonst als Definitivstellungserfordernis vorgesehenen Grundausbildung (§§ 5 ff L-BG, II. Teil der Anlage zum L-BG). Das Erfordernis, eine solche Ausbildung

mit abschließender Prüfung nach der Ernennung zur Richterin oder zum Richter ablegen zu müssen, ist überdies kaum mit den Vorgaben von Art 134 Abs 7 B-VG zu vereinbaren. Daher sieht Abs 3 vor, dass keine dienstrechtlichen Maßnahmen vom erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung abhängig gemacht werden dürfen.

Zu § 23:

Nebentätigkeiten sind gemäß § 7a L-BG zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Landesverwaltung, die einer Beamtin oder einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben vom Dienstgeber zugewiesen werden. Das Einverständnis der oder des Bediensteten ist dafür nach den dienstrechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich. Um jede Möglichkeit der Beeinflussung oder Behinderung bei der Ausübung des richterlichen Amtes zu verhindern, wird im Abs 1 vorgeschlagen, die Zuweisung von Nebentätigkeiten von der Zustimmung der Richterin oder des Richters abhängig zu machen.

Eine Nebenbeschäftigung (Abs 2) ist gemäß § 11a L-BG jede Beschäftigung, die von einer Beamtin oder einem Beamten außerhalb des Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Nicht alle Nebenbeschäftigungen sind zulässig, daher regeln die dienstrechtlichen Bestimmungen Untersagungsmöglichkeiten der Dienstbehörde und auch Bewilligungsvorbehalte (s dazu die Erläuterungen zu § 10). Bei Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes sollen diese Befugnisse vom Personal- und Disziplinarausschuss wahrgenommen werden. Die dienstrechtlich vorgesehenen Meldungen (§ 11a Abs 2 L-BG) sind an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

Zu § 24:

Art 134 Abs 7 B-VG enthält die Verpflichtung des Landesgesetzgebers, eine Altersgrenze zu bestimmen, mit deren Erreichen die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes in den dauernden Ruhestand treten. Dazu wird vorgeschlagen, das im § 3d L-BG allgemein für Beamtinnen und Beamte festgelegte Regelpensionsalter, dh den Ablauf des Monats, in dem das 78. Lebensmonat bzw das 65. Lebensjahr vollendet wird, als diese Altersgrenze festzulegen. Die einer Richterin oder einem Richter allenfalls auf Grund dienstrechtlicher Bestimmungen zustehende Möglichkeit, eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder auf Antrag bereits vor Erreichen dieser Altersgrenze zu bewirken (§ 4 L-BG), bleibt davon unberührt.

Im Abs 2 wird die Verbindung zwischen der Möglichkeit der Amtsenthebung auf Grund der fehlenden gesundheitlichen Eignung (§ 6 Abs 2 Z 3) zur dienstrechtlich vorgesehenen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 4c L-BG) hergestellt. Eine solche Versetzung in den Ruhestand kann auf Grund der im Art 88 Abs 2 B-VG enthaltenen verfassungsrechtlichen Vorgaben keinesfalls vor der Amtsenthebung erfolgen. Eine Amtsenthebung aus gesundheitlichen Gründen muss aber nicht zwangsläufig zu einer Versetzung in den Ruhestand führen, da die Dienstbehörde gemäß § 4c Abs 2 Z 2 L-BG ergänzend zu prüfen hat, ob keine gleichwertige Verwendung im Landesdienst zugewiesen werden kann, deren Aufgaben die Beamtin oder der Beamte trotz der gesundheitlichen Einschränkungen noch erfüllen und die ihr bzw ihm mit Rücksicht auf die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

Zu § 25:

Jene Richterinnen und Richter, die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats sind und übernommen werden, bleiben im bisherigen Gehaltsschema, erhalten jedoch eine einheitliche Zulage von 13,5 % des jeweiligen Gehalts (Abs 1). Die bisher vorgesehene Abstufung zwischen Senatsvorsitzenden und weiteren Mitgliedern (§ 1a der Zulagenverordnung) entfällt. Anstelle der im Begutachtungsverfahren vielfach kritisierten Beförderungsmöglichkeit, die als mögliche Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit bewertet wurden (siehe dazu die Ausführungen im Pkt 5 der Erläuterungen), sieht die Vorlage für die als Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats übernommenen Richterinnen und Richter eine gleichsam gesetzlich angeordnete Beförderung, dh die Ernennung in eine höhere Dienstklasse nach einer bestimmten Dienstzeit, vor. Die Fristen entsprechen mit einer Ausnahme jeweils jenen, die nach den geltenden Beförderungsrichtlinien für Beamtinnen und Beamte mit einer Leistungsfeststellung "Übernorm" gelten, so dass ex lege eine Bestlaufbahn normiert wird. Ergänzend wird das Erreichen der Dienstklasse VIII nach 18 ½ Jahren angeordnet.

Die Besoldung jener Richterinnen und Richter, die in Anwendung des § 29 Abs 6 oder später ernannt werden, unterscheidet sich grundlegend von der geltenden Rechtslage. Für sie wird im Gesetz ein eigenständiges Besoldungsschema vorgesehen, das sich stark an den §§ 65 ff des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes und dort am Schema R 1b (geltend für Richterinnen und Richter des Landes-, des Handelsgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes, Vizepräsidentin bzw -präsident des Landes- und des Handelsgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes, Präsidentin bzw Präsident des Landes- und des Handelsgerichtes, des Jugendgerichtshofes und des Arbeits- und Sozialgerichtes) orientiert. Die Vorrückung erfolgt entsprechend den im Richterschema geltenden Bestimmungen (§ 66 Abs 2 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes) erstmals nach elf Jahren, dann nach jeweils vier Jahren (Abs 2). Die relativ lang erscheinende Frist für die erstmalige Beförderung berücksichtigt auch, dass neu eintretenden Bediensteten in Hinkunft pauschal drei Vordienstjahre zur Gänze angerechnet werden (vgl die mit der Regierungsvorlage Nr 114 BldLT 5. Sess 14. GP, auffindbar unter der Adresse <http://www.salzburg.gv.at/00201ipi/14Gesetzgebungsperiode/5Session/114.pdf> , vorgeschlagenen Änderungen). Außerdem bewirkt auch das Erfordernis einer fünfjährigen einschlägigen Berufserfahrung, dass Richterinnen und Richter im Zeitpunkt ihrer Ernennung bereits einen Großteil der ersten elfjährigen Vorrückungsfrist zurückgelegt haben werden.

Auch für die Spitzenfunktionen des Gerichtes (Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentin oder Vizepräsident) wird eine grundlegend neue Form der Bezahlung vorgeschlagen. Für diese Funktionen wird ein festes Gehalt vorgesehen, das weder durch Zulagen ergänzt noch durch Maßnahmen wie Vorrückungen oder Beförderungen angehoben werden kann. Auch diese Gehaltsform findet Regelungsvorbilder im Richterdienstrecht (wieder § 66 Abs 2 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes).

Zu § 26:

Die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren (bisher § 17 Abs 3 Z 2 UVS-Gesetz) werden inhaltlich im Wesentlichen unverändert, aber in etwas detaillierterer Form als bisher vorgeschlagen. Beim Unabhängigen Verwaltungssenat sind die Aufgaben der Disziplinarbehörde 1. Instanz (§ 38 Abs 1 L-BG) der Kammer für Personalangelegenheiten und jene der Disziplinarkommission (2. Instanz) der Vollversammlung zugeordnet.

Zur Entscheidung über die Verhängung disziplinarer Sanktionen wird im Landesverwaltungsgericht der Personal- und Disziplinarsenat berufen. Dieser Ausschuss nimmt jene Aufgaben wahr, die dienstrechtlich der Disziplinarbehörde 1. Instanz zugeordnet sind. Über Beschwerden gegen die vom Personal- und Disziplinarsenat erlassenen Bescheide entscheidet die Vollversammlung, die in diesen Angelegenheiten als Senat tätig wird (§ 9).

Die Aufgaben der Dienstbehörde (zB §§ 41, 44, 61 und 64 L-BG) und jene der oder des Vorgesetzten (§ 46 L-BG) werden der Präsidentin oder dem Präsidenten zugeordnet, der bzw dem es daher zB obliegt, Disziplinaranwältinnen und -anwälte zu bestellen, Erhebungen durchzuführen und allenfalls Disziplinaranzeigen zu erstatten.

Zu § 27:

Vgl den bisherigen § 17 Abs 3 Z 3 UVS-Gesetz. Die der Leistungsbeurteilung zu Grunde zu legenden Kriterien (Z 2) werden aus § 54 Abs 1 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes übernommen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Leistungsfeststellung inhaltlich entsprechend den spezifischen Anforderungen an das Richteramt vorgenommen wird.

Zu § 28:

Für die Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte ist durch Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG verfassungsrechtlich der 1. Jänner 2014 als Beginn vorgegeben. Die Übergangsbestimmungen sollen schon nach Kundmachung des Gesetzes in Kraft treten.

Zu § 29:

Nach Art 151 Abs 51 Z 5 B-VG sind das Recht auf Ernennung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate zu Mitgliedern der Landesverwaltungsgerichte und das Ernennungsverfahren nach Grundsätzen zu regeln, die den in den vorausgehenden Bestimmungen (Z 1 bis 4) für das Recht auf Ernennung zu Mitgliedern der Verwaltungsgerichte des Bundes gleichartig sind. In den Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung (RV 1618 NR XXIV GP) findet sich dazu lediglich folgende Aussage: "Als Verfahren nach gleichartigen Grundsätzen ist ein Verfahren zu verstehen, das durch einen anfechtbaren Rechtsakt abgeschlossen wird."

Art 151 Abs 51 Z 2 B-VG sieht für die oder den Vorsitzenden, die oder den stellvertretenden Vorsitzenden und die Senatsvorsitzenden des Bundesvergabeamtes sowie für die Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates das Recht auf Ernennung zum Mitglied des Verwaltungsgerichtes des Bundes bzw des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen vor, wenn sie sich um diese Ernennung bewerben und die persönliche und fachliche Eignung für die vorgesehene Verwendung (als Mitglied) aufweisen. Aus dieser Bestimmung scheint der Grundsatz ableitbar, dass auch alle Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates ein Recht auf Ernennung zur Richterin oder zum Richter des Landesverwaltungsgerichtes haben. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass die in der lit a des Art 151 Abs 51 Z 2 B-VG nicht erfassten sonstigen Mitglieder des Bundesvergabeamtes keine Bundesbediensteten sind, sondern aus dem Kreis der Auftraggeber und Auftragnehmer bestellt werden. Der Abs 1 des vorgeschlagenen § 29 geht von diesem Verständnis aus und sieht für jene Personen, die am 1. April 2013 Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Salzburg sind und die

persönliche und fachliche Eignung für die vorgesehene Verwendung haben, das Recht auf Ernennung zur Richterin oder zum Richter vor, wenn sie sich darum rechtzeitig bewerben. Die Bestellung der Richterinnen und Richter gemäß Abs 1 soll bis spätestens 20. April 2013 erfolgen (Abs 2), damit für die weiteren organisatorischen Vorbereitungen ausreichend Zeit bleibt.

Nach Art 151 Abs 51 Z 4 letzter Satz B-VG hat die Bundesregierung über die Abweisung einer Bewerbung zum Mitglied eines Verwaltungsgerichtes des Bundes mit Bescheid abzusprechen, gegen den Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof erhoben werden kann. Auch diesem Grundsatz wird in der Vorlage Rechnung getragen, Abs 3 sieht Entsprechendes in Bezug auf die Nicht-Bestellung zum Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes vor.

Abs 4 enthält schließlich Bestimmungen für die Ernennung jener Richterinnen und Richter, die zusätzlich zu den vom Unabhängigen Verwaltungssenat kommenden Mitgliedern erforderlich sind, aber auch für die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten. Dafür ist eine Ernennung bis spätestens 30. Juni 2013 vorgesehen. Die Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung dieser Stellen ergibt sich aus § 2 Abs 4. Eine Anwendung des § 2 Abs 2 zweiter Satz scheidet aus, weil es in diesem Fall noch keine Vollversammlung gibt. Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis samt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten ist mit jenen Personen, die keine Landesbeamtinnen oder -beamten sind, jedoch erst mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 zu begründen. Da die ernannten Richterinnen und Richter bereits vor dem letztgenannten Datum verschiedene Aufgaben zu erfüllen haben (Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung und allenfalls auch des Geschäftsverteilungsausschusses) sieht die Vorlage eine Abgeltung nach dem Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz vor. Die sinngemäße Anwendung der für Richterinnen und Richter geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes führt zu einer Abgeltung in der Höhe von 52,80 € pro Tag, an dem vor Antritt des Dienstverhältnisses Sitzungen der Vollversammlung und/oder des Geschäftsverteilungsausschusses stattfinden, außerdem sind die erforderlichen Barauslagen (zB für die An- und Abreise) abzugelten.

Nach der Ernennung zur Richterin oder zum Richter des Landesverwaltungsgerichtes sollen bisherige Landesbedienstete keine Einbuße beim Monatsbezug erleiden (Abs 5).

Zu § 30:

Art 151 Abs 51 Z 8 B-VG sieht vor, dass mit 1. Jänner 2014 die Zuständigkeit zur Weiterführung aller Berufungsverfahren, aller Verfahren über Vorstellungen (Art 119a Abs 5 B-VG) und aller Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember bei einer aufgelösten weisungsfreien Behörde anhängig waren, auf die Landesverwaltungsgerichte übergeht. Zu diesem Zeitpunkt müssen daher die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung bereits beschlossen sein, um einen reibungslosen und rechtskonformen Übergang der Verfahrenszuständigkeit zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck ist die erste Aufgabe der neu bestellten Richterinnen und Richter die Durchführung einer konstituierenden Vollversammlung, die lediglich zwei Aufgaben hat, nämlich die Wahl der weiteren drei Mitglieder des Geschäftsverteilungsausschusses (einschließlich der Ersatzmitglieder) und die Erlassung einer Geschäftsordnung. Da die Geschäftsverteilung für die Aufnahme der Tätigkeit des Gerichts unbedingt erforderlich ist, sollen die Ausschussmitglieder bis spätestens 31. Juli bestellt werden, um ausreichend Zeit für die Ausarbeitung zur Verfügung zu haben.

Zu § 31:

Wie in den Erläuterungen zu § 30 bereits ausgeführt worden ist, sind ab dem 1. Jänner 2014 zahlreiche laufende Verfahren vom Landesverwaltungsgericht zu übernehmen und weiterzuführen. Aus diesem Grund kann es erforderlich sein, bei der erstmaligen Erlassung der Geschäftsverteilung zusätzliche Bestimmungen aufzunehmen, um für diesen Sonderfall gerüstet zu sein.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

